



Herrn Prof. Reinhard Guthke
Vorsitzender
BürgerEnergie Thüringen e.V.
c/o Kommunale Dienstleistungs-GmbH
Thüringen
Alfred-Hess-Straße 37
99094 Erfurt

Iris Gleicke, MdB

Parlamentarische Staatssekretärin
Beauftragte der Bundesregierung
für die neuen Bundesländer
Beauftragte der Bundesregierung
für Mittelstand und Tourismus

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-64 20 od. (0)30 2014-64 20
FAX +49 (0)3018 615-54 49 od. (0)30 2014-54 49
E-MAIL iris.gleicke@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 5. September 2016

Sehr geehrter Herr Professor Guthke,

vielen Dank für Ihre Email zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).
Die verspätete Antwort bitte ich zu entschuldigen.

Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) wurde am 8. Juli 2016 im Bundestag mit den Stimmen der Regierungskoalition verabschiedet. Im parlamentarischen Verfahren gab es noch zahlreiche Änderungen am Regierungsentwurf. So wurden u.a. die Bedingungen für Bürgerenergiegesellschaften innerhalb der Ausschreibung weiter verbessert und eine Verordnungsermächtigung für ein Mieterstrommodell mit in das Gesetz aufgenommen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch das EEG 2017 weiterhin ambitioniert vorangetrieben. Die technologiespezifischen Ausbauziele wurden so angepasst, dass der bereits im EEG 2014 festgelegte Ausbaukorridor von 40 bis 45 Prozent bis 2025 erreicht, aber auch nicht überschritten wird. Der Ausbaukorridor schafft für alle Beteiligten, insbesondere für den Netzausbau, die notwendige Planungssicherheit und garantiert einen ambitionierten Ausbaupfad für die erneuerbaren Energien, der wesentlich für die Erreichung unserer Klimaziele ist. Das EEG 2017 sieht für Windenergieanlagen an Land bis 2019 eine feste jährliche Ausschreibungsmenge von 2,8 GW brutto und ab 2020 von 2,9 GW brutto vor. Damit liegen die Ausschreibungsmengen oberhalb des durchschnittlichen Windzubaus in

den vergangenen 10 Jahren. Um diese Ziele zu erreichen, müssen alle Bundesländer weiterhin ambitioniert ihre Ausbaupläne vorantreiben.

Aber für die Erreichung der Klimaziele ist nicht allein der Ausbau der erneuerbaren Energien im Strombereich wichtig, sondern auch die Erhöhung der Energieeffizienz und Maßnahmen im Bereich von Wärme und Verkehr sind hierfür von zentraler Bedeutung. Die Bundesregierung hat die finanziellen Mittel zur Steigerung der Energieeffizienz in der Legislaturperiode erheblich erhöht und mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) eine umfassende Strategie für eine Steigerung der Energieeffizienz auf den Weg gebracht. Mehr hierzu finden Sie unter: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/energieeffizienz.html>

Die hohe Akteursvielfalt beim Ausbau der erneuerbaren Energien hat maßgeblich zum Gelingen der Energiewende beigetragen und auch für die weitere Umsetzung der Energiewende ist die Akteursvielfalt von zentraler Bedeutung. Dieses Ziel soll im EEG 2017 durch mehrere unterschiedliche Maßnahmen erreicht werden. So wurde ein einfaches und transparentes Ausschreibungsverfahren entwickelt, um die administrativen Kosten und bürokratischen Hürden für die Teilnahme von kleinen Akteuren an der Ausschreibung möglichst gering zu halten. Darüber hinaus werden Erneuerbare-Energien-Anlagen unterhalb von 750 Kilowatt von der Ausschreibung ausgenommen. Dies bedeutet insbesondere für die Betreiber von PV-Dachanlagen, dass sie weiterhin auf Basis von festen Fördersätzen ihre Projekte realisieren können. Im Bereich der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land wird zudem für lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften die Schwelle zur Teilnahme an der Ausschreibung weit abgesenkt. Im Gegensatz zu anderen Akteuren, die für die Teilnahme an der Ausschreibung eine Genehmigung einreichen müssen, können lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften frühzeitig, ohne dass eine Genehmigung vorliegen muss, an der Ausschreibung teilnehmen. Hierdurch werden die Risiken von sogenannten versunkenen Kosten spürbar verringert und eine wesentliche Hürde für Bürgerenergiegesellschaften zur Teilnahme an den Ausschreibungen beseitigt. Darüber hinaus gilt für Bürgerenergiegesellschaften das sogenannte Einheitspreisverfahren. Sofern sie im Rahmen der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten, bekommen sie die Förderung in Höhe des letzten noch bezuschlagten Gebots. Diese Regelung erleichtert den Bürgerenergiegesellschaften die Gebotserstellung erheblich. Darüber hinaus müssen die Bürgerenergiegesellschaften den Kommunen, an denen die Windenergieanlagen gebaut werden

sollen, einen Anteil von 10 Prozent am Projekt anbieten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Standortkommunen ebenfalls von dem Projekt finanziell profitieren können.

Daneben enthält das EEG 2017 erstmals die Möglichkeit einer regionalen Stromkennzeichnung. Die Stromversorger können damit Strom aus der Region an Endkunden im entsprechenden Gebiet der Windkraftanlagen verkaufen und diesen "regionalen Grünstrom" besser vermarkten. Dieses Instrument kann damit zur Erhöhung der Akzeptanz von neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen unterstützen.

Weitere Informationen zum EEG 2017 finden Sie unter: www.erneuerbare-energien.de

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Müller', written in a cursive style.